

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Mai 1870.

1. Ergänzung verschiedener Deputationen.

Die Bürgerschaft hat zur Ergänzung entstandener Lücken erwählt:

- 1) in die Deputation wegen der Gassenreinigung an Stelle des Herrn G. Helser Herrn H. Schaffert;
- 2) in die Deputation wegen der Bürgerweide an Stelle des Herrn G. Helser Herrn Chr. Papendieck;
- 3) in die Deputation wegen der Löschanstalt an Stelle des Herrn G. Helser Herrn C. A. Caesar;
- 4) in die Straßenbaudeputation an Stelle des Herrn G. Helser Herrn H. Woltjen;
- 5) in die Schoßdeputation an Stelle des Herrn Dr. Weyland Herrn Dr. Mohr;
- 6) in die Reclamationsdeputation an Stelle des Herrn Dr. Weyland Herrn C. Zente;
- 7) in die Deputation bei der Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte an Stelle des Herrn Dr. Weyland Herrn H. Frese;
- 8) in die Deputation wegen der Medicinalordnung an Stelle des Herrn Dr. Weyland Herrn Dr. Pavenstedt.

2. Ausbau der vormal's Köcheln'schen Mühle und Herstellung eines Consumtionsbüreaus am Weserbahnhofs.

Bevor die Bürgerschaft ihre Ansicht über die obigen Anträge ausspricht, wünscht sie von der Eisenbahndeputation darüber Bericht zu erhalten, ob nicht die jetzige Wohnung des Einnehmers Ruhe mit geringem Kostenaufwande für die Zwecke der Löschdeputation und der Polizeibehörde eingerichtet werden kann. Zugleich ersucht sie den Senat, die Baudeputation zu veranlassen, ihr einen Riß und Kostenanschlag über das Consumtionsgebäude einzureichen, wie es nach der Ansicht des Senats in der einfachsten Weise hergestellt werden kann.

3. Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses.

Es scheint der Bürgerschaft zur Zeit nicht gefügt, die Baudeputation mit Vorlegung anderweiter Vorschläge für ein zu erbauendes Gerichtshaus zu beauftragen. Vielmehr hält sie dafür, daß es sich empfehle, vorläufig abzuwarten, welchen Einfluß die beabsichtigte neue Gerichtsorganisation für den Norddeutschen Bund auf die Gestaltung unsres Gerichtswesens und die dafür erforderlichen Localitäten haben mag. Es wird dann immer noch, da das für den Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses bestimmte Areal ohnehin für mehrere Jahre nicht disponibel ist, Zeit genug sein, die Verhandlungen über diese Angelegenheit weiter aufzunehmen. Zu angemessenen provisorischen Einrichtungen wird indeß die Bürgerschaft schon jetzt gern die Hand bieten.

4. Revision des Gesetzes, die Presse betreffend.

I. Die Bürgerschaft erklärt sich nach nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes damit einverstanden, daß der erste Absatz des §. 1 die von der Deputation beantragte Fassung erhalte. Um jedoch den von der Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse ins Auge gefaßten nachtheiligen und unnöthigen Beschränkungen, welche diese Vorschrift in einzelnen Fällen zur Folge haben kann, vorzubeugen, beantragt sie, dem fraglichen Absätze des §. 1 hinzuzufügen:

„vorbehältlich der den competenten Polizeibehörden zustehenden Befugniß, in besonderen Fällen auf Ansuchen von dieser Vorschrift zu dispensiren.“

II. Der vom Senate vorgeschlagenen Modification der von der Bürgerschaft gewünschten Fassung des §. 6 vermag die Bürgerschaft nicht beizustimmen. Denn mit der bloßen Androhung von Geldstrafen Seitens der Polizeibehörde wird in manchen Fällen nicht geholfen sein. Daß aber die Geldstrafen von der Polizeibehörde auch zu verhängen seien, ergibt sich aus der vorgeschlagenen Fassung nicht und würde auch — zumal es an einer Maximalgrenze fehlt — weder mit der Strafproceßordnung (§. 23), noch mit den allgemeinen strafpolitischen Grundsätzen im Einklange stehen. Daß aber ohne eine entsprechende gesetzliche Bestimmung die von der Polizeibehörde angedrohten Geldstrafen von den Gerichten zu verhängen seien, ist eine schon nach unserm gegenwärtigen gemeinen Rechte bestreitbare, nach demnächstiger Einführung des Bundesstrafgesetzbuches aber voraussichtlich durchaus unzutreffende Voraussetzung.

Uebrigens dürfte es kaum als angemessen erscheinen, auch den von Behörden gestellten Verlangen von Berichtigungen und Widerlegungen erst dann eine Bedeutung beizulegen, wenn eine Polizeibehörde ihre Zustimmung erklärt, wie denn auch der Senat selbst in seiner Motivirung lediglich der Privatpersonen gedenkt.

Aus diesen Erwägungen und da andererseits die Bürgerschaft es unbedenklich erachtet, nach dem Vorgange des Preussischen Pressgesetzes von 1851 §§. 26, 44, des Lübeckischen von 1869 §§. 4, 6 und mehrerer anderen neueren Pressgesetze die Beurtheilung, ob die Voraussetzungen der hier fraglichen Gesetzesvorschrift im einzelnen Falle vorhanden seien, zunächst lediglich dem betheiligten Herausgeber oder Redacteur zu überlassen, zumal in dem Erforderniß einer gerichtlichen Untersuchung eine ausreichende Garantie für die Betheiligten enthalten ist, beharrt die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse vom 16. Februar d. J.

III. Sie sieht sich aber veranlaßt, bei dieser Gelegenheit einen anderen Zusatz zu der von ihr gewünschten Fassung des §. 6 in Vorschlag zu bringen.

Es wird nämlich den Betheiligten der Regel nach, auch trotz erfolgter Bestrafung des Redacteurs oder Herausgebers, darum zu thun sein, den in Rede stehenden Artikel zum Abdruck zu bringen. Es ist aber sehr fraglich, ob nach §§. 3, 4 nach geschehener Aburtheilung der Verurtheilte einer solchen Aufforderung annoch nachzukommen braucht. Die Bürgerschaft beantragt daher den §. 6 dahin zu fassen: „die Nichtbefolgung der im §. 3 und im §. 4 enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft. Das die Strafe verhängende Gericht kann auf Antrag die Aufnahme der fraglichen Bekanntmachungen, Erlasse, Berichtigungen oder Widerlegungen bei angemessener Strafe dem Verurtheilten auferlegen.“

IV. Was endlich die im §. 7 des Entwurfes erwähnten Bestimmungen des Abschnittes II des Pressgesetzes vom 17. November 1855 anbetrifft, so erscheint es der Bürgerschaft aus mehrfachen Gründen zweckmäßiger, ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, welche Bestimmungen in Kraft bleiben, resp. außer Kraft treten. Sie stimmt den vom Senate zu dem Ende vorgeschlagenen Einschaltungen im Eingange des Gesetzes und im §. 7 bei und erachtet auch ihrerseits hiernach eine Deputationsberathung nicht weiter für erforderlich.

5. Schutzwerk der Schlachte.

Mit den Anträgen der Convoyedeputation ist die Bürgerschaft ihrerseits einverstanden, genehmigt daher die mit der St. Martini Gemeinde getroffene Uebereinkunft und bewilligt die zur Ausführung derselben erforderlichen 3700 Thaler.

6. Verhältnisse des Hafenmeisters zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der berichtenden Deputation vorgeschlagene Regelung der dienstlichen Stellung des Hafenmeisters zu Bremerhaven, ist insbesondere auch damit einverstanden, daß das Gehalt desselben auf 1100 Thaler normirt werde mit einer von 5 zu 5 Jahren eintretenden Steigerung von 100 Thalern bis zum Maximalbetrage von 1500 Thalern.

7. Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Bericht dankend entgegengekommen